

# Vorschriften über das Rechnungswesen der Schweizerischen Armee für 1963

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **36 (1963)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neu ist, dass die Verträge für die Fleischlieferungen auf den Waffenplätzen auf Fleisch- und Wurstwaren ausgedehnt wurden, so dass die Truppe neben dem Kuhfleisch auch die andern Fleischprodukte von Vertragslieferanten zu beziehen hat.

Es werden differenzierte Fleischpreise für Vorderviertel mit Lempen und Hinterviertel ohne Nierenstücke festgesetzt. *Bei den Bestellungen und auf den Rechnungen muss der Vermerk «Vorder- oder Hinterviertel» angebracht sein.*

*Die Bestellungen für Lebensmittel und Fourage gemäss Ziff. 196 VR sind nicht mehr dem Oberkriegskommissariat, sondern direkt an das zuständige Armee-Verpflegungsmagazin oder -Depot gemäss Basierungsliste einzureichen.* Ferner sind alle Magazine verzeichnet, wo direkt Lebensmittel oder Fourage bezogen werden können.

Zufolge der Trockenheit und des Ausfalls an Rauhfutter musste die *Stallstrobration* auf 2 kg Stallstroh je Tag und Pferd (Maultier) und 10 Rp. je Tag und Pferd für den Ankauf von Ersatzmitteln, wie Riedstreue, Torfstreue, Sägemehl, Holzwole usw., festgesetzt werden.

## **Vorschriften über das Rechnungswesen der Schweizerischen Armee für 1963**

- Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee (VR 58)
- Anhang zum Verwaltungsreglement (Anhang VR 58), Neuausgabe 1. Januar 1962
- Gesamtnachtrag Nr. 1 zum VR, gültig ab 1. Januar 1962
- Nachtrag Nr. 2 zum VR, gültig ab 1. Januar 1963
- Administrative Weisungen Nr. 1, gültig ab 1. Januar 1962
- Administrative Weisungen Nr. 2, gültig ab 1. Januar 1963
- Preisliste OKK, gültig ab 1. Januar 1963
- Verpflegungskredit und Richtpreise (durch das OKK periodisch veröffentlicht)
- Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen)
- Weisungen für die Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO, Neuausgabe 1. Januar 1963)
- Verfügung des Eidg. Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks, gültig ab 1. Januar 1961 (MA 1960/197)
- Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, gültig ab 1. Januar 1960
- Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei welchen Vorschussmandate eingelöst werden können
- Tankstellenverzeichnis, gültig ab 1. Januar 1961

---

### **Spezielle Wünsche zur Beförderung entbieten wir folgenden Offizieren**

*Oberst A. R. Kurz*, Chef Pressedienst EMD, Bern – Verfasser unserer monatlichen Leitartikel.

*Oberst Messmer Hans*, Stellvertreter des Oberkriegskommissärs, Bern

*Major Gemeinder Josef*, 2. Experte der Zentraltechnischen Kommission des Schweizerischen Fourierverbandes, St. Gallen.

---